
“Detailgenehmigungsverfahren”

Pottendorfer Linie

Ebreichsdorf

KORDINA ZT

5.6.2018

1. VERFAHREN

Gesetzesgrundlage:

UVP-G 2000 idgF

Detailgenehmigung gem. § 24f Abs. 11 UVP-G 2000

(11) Auf der Grundlage der bereits ergangenen grundsätzlichen Genehmigung hat die Behörde über die Detailgenehmigungen nach Vorlage der hierfür erforderlichen weiteren Unterlagen im Detailverfahren unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Abs.1 bis 5 zu entscheiden.

„§ 24g (1) Änderungen einer gemäß § 24f erteilten Genehmigung (§ 24f Abs. 6) sind [...] zulässig, wenn

- 1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und**

2. VORGEHENSWEISE

Prüfung der Detailgenehmigung:

- a. *Entspricht das Detailgenehmigungsprojekt aus Sicht Ihres Fachgebietes der Grundsatzgenehmigung?***

- b. *Liegen relevante Änderungen gegenüber dem grundsatzgenehmigten Projekt vor?***

- c. *Entsprechen diese den Änderungen Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. stehen diese NICHT im Widerspruch zu §24f Abs 1-5 UVP-G.?***

Änderungen tragen den Ergebnissen der UVP Rechnung
Projektänderungen geringfügig/neutral/positiv

oder Änderungen rufen nachteilige Umweltauswirkungen hervor

2. VORGEHENSWEISE



Prüfung der Änderung anhand der Unterlagen

- Genehmigungsgrundlagen
- UVE
- das erstellte UVGA
- Genehmigungsbescheid
- Detailgenehmigungs UVE

Anwendung von aktuellen (Stand der Technik und der Wissenschaft) Richtlinien und Normen der jeweiligen Fachbereiche

2. VORGEHENSWEISE

Prüfung der Änderung:

1. Vorprüfung
Betroffenheit Fachbereichs?

2. Bewertung der Änderungen
positiv, geringfügig/neutral, nachteilig?

3. Änderungen bereits vorgeschriebener Maßnahmen
Wegfall, Abänderung?
Ergänzende Maßnahmen?

Vorschlag mit den wesentlichen Aussagen zu den Fachbereichen bei Nicht-Betroffenheit / geringfügigen oder positiven Auswirkungen

3. Sachverständigenteam

Fachbereich	Sachverständige(r)
Abfallwirtschaft und Boden	Dipl.-Ing. Dr. Kurt Schippinger
Agrarwesen und Boden	Dipl.-Ing. Anton Jäger
Denkmalschutz	Mag. Dr. Martin Krenn
Eisenbahnbautechnik (Streckenplanung, Hoch- und Kunstbauten)	Dipl.-Ing. Markus Mayr
Eisenbahnbetrieb und Sicherungstechnik, Straßenverkehr	Stella & Setznagel GmbH (Dipl.-Ing. Werner Stella, Dipl.-Ing. Thomas Setznagel)
Elektrotechnik einschließlich elektromagnetische Felder, Beleuchtung und Beschattung	Ing. Wilhelm Lampel
Forstwesen, Wald- und Wildökologie	Dipl.-Ing. Martin Kühnert
Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik	Dipl.-Ing. Dr. Lothar Martak
Humanmedizin	Univ. Prof. Dr. Manfred Neuberger
Gewässerökologie und Fischerei	Dipl.-Ing. Reinhard Wimmer
Lärm- und Erschütterungen	Dr. Günther Achs (Bahn Consult TEN BewertungsgmbH)
Luft und Klima	Univ. Prof. Dr. Erich Mursch-Radlgruber
Ökologie	Dr. Ingo Korner
Raum- Stadtplanung, Orts- und Landschaftsbild	(Kordina ZT GmbH) Dipl.-Ing. Hans Kordina
Wasserbautechnik und Oberflächenwässer	Dipl.-Ing. Peter Flicker
Koordination	(Kordina ZT GmbH) Bettina Riedmann, MAS RP ETH, MAS (Mediation)

5. Zusammenfassung der Sachverständigen

Aus Sicht der Fachbereiche

Agrarwesen und Boden (LW),

Denkmalschutz (DS),

Eisenbahnbetrieb und Sicherungstechnik,

Straßenverkehr (ST),

Elektrotechnik inkl. elektromagnetische Felder,

Beleuchtung und Beschattung (ET),

Forstwesen, Wald- und Wildökologie (FW),

Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik (HD),

Gewässerökologie und Fischerei (GÖ),

Luft und Klima (KL)

liegen

**KEINE relevanten Änderungen gegenüber dem grundsatzgenehmigten Projekt vor
oder das Detailprojekt entspricht der Grundsatzgenehmigung .**

6. Zusammenfassung der Sachverständigen

Der Fachbereich Humanmedizin stellt zusammenfassend fest, dass die Immissionsänderungen gegenüber dem genehmigten Projekt aus humanmedizinischer Sicht irrelevant sind bzw. in der Bauphase ausreichend kompensiert werden können, sodass die in der Grundsatzgenehmigung festgelegten Grenzwerte eingehalten werden können. Eine Aktualisierung der objektseitigen Schallschutzpläne ist der Behörde vor Beginn der Bauphase vorzulegen.

Der Fachbereich Lärm- und Erschütterungsschutz stellt zusammenfassend fest, dass aus Sicht des Fachbereichs Lärmschutz festgestellt werden, dass die dargestellten Detaillierungen überwiegend zu Verbesserungen der Schallimmissionen führen. Die durch die Änderungen der Immissionen in der Bauphase betroffenen Objekte sind entsprechend der dargestellten Maßnahmen zu beurteilen. Unter Berücksichtigung der zwingenden Maßnahmen entsprechen die Detaillierungen des Detailgenehmigungsvorhabens den Wirkungen des Grundsatzgenehmigungsprojekts.

Aus Sicht des Fachbereichs **Erschütterungen** kann festgestellt werden, dass die dargestellten Detaillierungen gegenüber der Grundsatzgenehmigung zu keinen relevanten Änderungen der Erschütterungsimmissionen führen und dadurch aus Sicht des Fachbereichs Erschütterungen keine fachlichen Bedenken gegen die Umsetzung bestehen.

6. Zusammenfassung der Sachverständigen

Die Fachbereiche Eisenbahnbautechnik (Streckenplanung, Hoch- und Kunstbauten) (EB), Ökologie (ÖK),

**Raum-, Stadtplanung, Orts- und Landschaftsbild (RP),
Abfallwirtschaft und Boden (AW),**

Wasserbautechnik und Oberflächenwässer (WT)

haben relevante Änderungen überprüft und kamen
(zum Teil unter der Berücksichtigung von Maßnahmen)

zum Ergebnis, **dass die Änderungen aus fachlicher Sicht verglichen mit den
Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung NICHT im Widerspruch zu
§24f Abs 1-5 UVP-G stehen.**

6. Zusammenfassung der Sachverständigen

Somit entsprechen laut den Aussagen aller Fachbereiche bei Einhaltung der zwingenden Maßnahmen die Änderungen den Ergebnissen der Grundsatzgenehmigung und stehen nicht im Widerspruch zu §24f Abs.1-5- UVP-G.